

12.07.2023

VERMERK

Gutachterliche Stellungnahme zu schalltechnischen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wasserstoffproduktion im 3. Bauabschnitt des IGZ Goldener Born“

Eine schalltechnische Untersuchung wird durch die Lairm Consult GmbH erarbeitet, liegt jedoch noch nicht in der finalen Fassung vor. Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans äußerte sich die Lairm Consult GmbH wie folgt:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz der Nachbarschaft vor Anlagenlärm aus dem Plangeltungsbereich sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der TA Lärm, die auch im nachgeordneten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG anzuwenden ist.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind in folgenden Bereichen gegeben: Im Umfeld des Plangeltungsbereichs sind ausgedehnte gewerblich und industriell genutzte Flächen vorhanden. Schutzbedürftige Nutzungen sind dort durch Büronutzungen oder ggf. vorhandene Betriebsleiterwohnungen gegeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in etwa 800 Meter Abstand südlich des Plangebiets in Gestewitz. Weitere Wohnbebauung ist in mehr als 1.000 Meter Abstand nordöstlich des Plangebiets in Thierbach vorhanden.

Vorbelastungen im Sinne der TA Lärm sind durch die vorhandenen gewerblich und industriell genutzten Flächen und Betriebe gegeben. Sofern die Zusatzbelastung des zu beurteilenden Betriebes um 6 dB(A) und mehr unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte liegt (Relevanzkriterium der TA Lärm), ist gemäß TA Lärm die Berücksichtigung von Vorbelastungen nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall des geplanten Werkes zur Wasserstoffproduktion werden die technischen Anlagen so dimensioniert, dass dem Relevanzkriterium der TA Lärm entsprochen wird. Damit wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch die Genehmigungsfähigkeit gemäß BImSchG sichergestellt. Vorbelastungen von anderen Anlagen oder Betrieben sind somit gemäß TA Lärm nicht zu berücksichtigen.

Festsetzungen zu Emissionsbeschränkungen z. B. in Form von maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln sind nicht erforderlich. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für einen einzelnen Betrieb handelt, sind derartige Festsetzungen der aktuellen Rechtsprechung folgend auch nicht zulässig.

Der anlagenbezogene Verkehr durch KFZ-Fahrten auf öffentlichen Straßen vom/zum Plangebiet ist gemäß TA Lärm in Gewerbe- und Industriegebieten nicht

beurteilungsrelevant. Im vorliegenden Fall sind durch den geplanten Betrieb keine erheblichen Zunahmen des Straßenverkehrslärms zu erwarten.

Die Hinweise wurden im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt. Zur textlichen Festsetzung TF8 erging noch folgender Hinweis:

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur durch fremde Anlagen bzw. Betriebe erforderlich ist. Dies ergibt sich daraus, dass die TA Lärm zum Schutz der Nachbarschaft gemäß BImSchG heranzuziehen ist.

Weitere Ausführungen zum Lärmschutz sind der Begründung zum o.g. Bebauungsplan insbesondere in den Kapiteln 7.7 und 12.4 sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Gez. Arndt